

POSITIONSPAPIER SP SCHWEIZ

DEN GELDWÄSCHEREI-KRIMINELLEN ENDLICH DAS HANDWERK LEGEN

Verabschiedet von der Sitzung des Parteirats am 24. Juni 2022 in Neuenburg



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Ausgangslage | 3 |
| Was wir wollen | 4 |
| Die konkreten Forderungen der SP Schweiz | 5 |
| 1. Im Bereich Sorgfalts-, Untersuchungs- und Meldepflichten..... | 5 |
| 2. Im Bereich Transparenz..... | 7 |
| 3. Im Bereich Straf- und Strafprozessrecht..... | 8 |
| 4. Im Bereich Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden..... | 8 |
| 5. Im Bereich Sperrung und Rückerstattung illegaler Vermögenswerte sowie internationale Rechtshilfe..... | 9 |
| 6. Im Bereich Aussenpolitik..... | 10 |

AUSGANGSLAGE

In den letzten Jahren haben uns die Enthüllungen von Journalist:innenkollektiven der «Panama-Papers» 2016¹, «Paradise Papers» 2017², «Pandora Papers» 2021³ und «Suisse Secrets» 2022 ein jahrzehntealtes Problem mehrfach eindrücklich vor Augen geführt: Geldwäscherei ist ein globales Problem von gigantischem Ausmass. Dabei werden illegal erwirtschaftete Vermögenswerte (oft aus Steuerhinterziehung, Korruption, Drogenhandel oder Schmuggel) über eine Vielzahl von Wegen in den legalen Finanzkreislauf eingespiesen. Zentral ist die Verschleierung der Herkunft von Geldern, zum Beispiel über Scheingeschäfte, Scheinfirmen, komplexe Transaktionen sowie die Erwerbung von Luxusgütern und Immobilien.

Die UNO geht davon aus, dass pro Jahr zwischen 800 Milliarden und 2 Billionen US-Dollar gewaschen werden. Dies entspricht 2- 5% des global erwirtschafteten Bruttoinlandsprodukts.⁴ Davon profitieren in erster Linie die organisierte Kriminalität sowie autokratische und korrupte Regimes in aller Welt. Opfer davon sind wir alle: Zuallererst die Bevölkerung ärmerer Länder, der aufgrund von Korruption, Misswirtschaft und Steuerdelikten das Geld für ein menschenwürdiges Dasein, eine ausreichende öffentliche Grundversorgung und eine nachhaltige Entwicklung fehlt. Weiter die Geschädigten von organisiertem Verbrechen, das durch Geldwäscherei seine Finanzierung sicherstellt. Menschenhändler:innen, Drogenkartelle oder Waffenschmuggler:innen könnten ohne illegale Finanzflüsse nicht operieren. Negativ betroffen sind aber auch die ehrlich geschäftenden Bürger:innen, Unternehmen und Finanzinstitute.⁵ So wird davon ausgegangen, dass durch Korruption und Geldwäscherei dem ehrlichen Teil der Weltbevölkerung pro Jahr rund 3'600 Milliarden US-Dollar entzogen werden.⁶ Und nicht zuletzt behindert Geldwäscherei auch eine gesunde Volkswirtschaft und hemmt das Wirtschaftswachstum.⁷

Bekämpfung von Geldwäscherei ist zuallererst Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, was eigentlich im Interesse aller liegen müsste. Und die Bekämpfung von Geldwäscherei ist auch wichtig im Kampf gegen Steuerhinterziehung.⁸ Im Einsatz gegen Terrorismus und Cyberkriminalität ist Geldwäschereibekämpfung auch Sicherheitspolitik. Umso erstaunlicher, dass in der Schweiz vermeintliche Wirtschafts⁹- und «Law and Order»¹⁰-Parteien seit Jahr und Tag griffige Geldwäschereiregeln bekämpfen. Geldwäschereibekämpfung ist tatsächlich eine

¹ <https://www.icij.org/investigations/panama-papers/>.

² <https://www.icij.org/investigations/paradise-papers/>.

³ <https://www.icij.org/investigations/pandora-papers/>.

⁴ United Nations Office on Drugs and Crime, Overview Money Laundering, 2022.

⁵ «Die Fehler vom Frühling korrigieren: Schluss mit der Unterstützung für dreckige Geschäfte!», Medienmitteilung der SP Schweiz zu den Enthüllungen der Pandora-Papers, 4.10.2021.

⁶ Einführung in die schillernde Welt der Korruption, Public Eye Magazin 31, September 2021, S. 3.

⁷ Schneider, Dreher, Riegler, Geldwäsche: Formen, Akteure, Größenordnung – und warum die Politik machtlos ist, 2006, S. 137ff.

⁸ Vgl. Art. 305^{bis} Abs. 1^{bis} StGB.

⁹ Vgl. «Geldwäschereigesetz braucht vertiefte Abklärungen», Medienmitteilung der FDP Schweiz zum Rückweisantrag des Nationalrats auf die Revision des Geldwäschereigesetzes, 15.12.2020.

¹⁰ Vgl. Vernehmlassungsantwort der SVP Schweiz zur Revision des Geldwäschereigesetzes, 20.9.2018.

globale Herausforderung. Doch die Schweiz steht hier insbesondere als exponierter Finanz- und Wirtschaftsstandort¹¹ besonders im Fokus und in der Verantwortung. Denn die Schweiz galt und gilt teilweise noch heute als sicherer Hafen für solche illegal erworbenen Gelder.¹² So hinkt die Schweizer Gesetzgebung zur Geldwäschereibekämpfung auch 20 Jahre nach deren Einführung im internationalen Vergleich deutlich hinter her.¹³ Um dies nachhaltig zu ändern, stehen alle relevanten Player:innen in der Pflicht. Zwar kooperieren gewisse Schweizer Banken mittlerweile besser mit den Behörden als noch vor einigen Jahren, doch noch immer herrscht in gewissen Bankenkreisen die Auffassung, dass ohne grosses Risiko gegen Geldwäschereivorschriften verstossen werden kann.¹⁴ Und immer wieder verhindern betroffene Lobbys und ihre Unterstützer:innen im Parlament griffigere Geldwäschereiregeln.¹⁵

WAS WIR WOLLEN

Geldwäscherei ist ein globales Problem, das folglich nur international und zwischen den verschiedenen Ländern abgestimmt bekämpft werden kann. Die Schweiz als starker Finanzplatz und Wirtschaftsstandort hat aber einen ungleich grösseren Hebel. Sie darf in der Geldwäschereibekämpfung im internationalen Vergleich nicht mehr hinterher hinken, sondern muss im Gegenteil zur Vorreiterin bei der Geldwäschereibekämpfung werden. Es darf nicht sein, dass die Schweizer Politik einmal mehr zu spät und zu wenig und nur auf internationalen Druck hin illegales Geschäftsgebaren mit Verbindung in unser Land bekämpft.¹⁶ Die Schweiz muss der Geldwäscherei-Party aus eigenem Antrieb ein Ende setzen!

Dafür braucht es ein entschlossenes Handeln aller Player:innen. Die Politik muss die bestehenden Gesetzeslücken schliessen: So müssen die Sorgfalts- und Meldepflichten verschärft und auf alle relevanten Akteur:innen ausgedehnt werden. Geldwäscherei muss strafrechtlich besser erfasst und die Sanktionsmöglichkeiten verstärkt werden. Die Sperrung und Rückgabe von Potentat:innengeldern an die Zivilbevölkerung muss erleichtert werden.¹⁷ Damit können diesen Autokratien Gelder entzogen und der Aufbau der Demokratie in diesen Ländern unterstützt werden. Die internationale Rechtshilfe muss vereinfacht werden. Und schliesslich muss sich die Schweiz in den internationalen Organisationen für eine verstärkte Geldwäschereibekämpfung und die Stärkung der Zivilgesellschaft in diesen Bereichen einsetzen.

Die zuständigen Aufsichts- und Strafbehörden müssen die Untersuchung und Ahndung von Geldwäschereifällen schwerpunktmässig und konsequent angehen.¹⁸ Sie müssen über

¹¹ Jordan, Bankenplatz Schweiz: Grosse Vergangenheit – erfolgreiche Zukunft?, Mai 2014, S. 3.

¹² Korruption, Geldwäscherei –und die Rolle der Schweiz, Public Eye Magazin 31, September 2021, S. 4.

¹³ «Geschäfte im Halbdunkeln», Transparency International Schweiz, Mai 2018, S. 2.

¹⁴ Vgl. «Schweizer Bank machte trotz diverser Geldwäscherei-Rügen einfach weiter», Tages-Anzeiger 29.12.2021, S. 8.

¹⁵ «Wie Maurer vor den Anwälten einknickte», Tages-Anzeiger 10.9.2020, S. 10-12.

¹⁶ Vgl. «Bei der Abwehr der Geldwäscherei handelt die Schweiz nur, wenn sie unter Druck gerät», Public Eye Magazin 31, September 2021, S. 5.

¹⁷ Siehe auch «Potentatengelder frühzeitig stoppen», Hintergrundpapier der SP-Bundeshausfraktion, 15.3.2011.

¹⁸ Legislaturziele der SP-Fraktion 2019 bis 2023, Februar 2019, S. 80.

ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen und über genügend Fachwissen verfügen und sich untereinander effizient koordinieren.

Und auch die involvierten Akteur:innen müssen Geldwäscherei offensiv und umfassend bekämpfen: Die teilweise nach wie vor verbreitete Kultur der Sorglosigkeit muss ein Ende haben. Ein sauberer Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz muss vom Inhalt von Sonntagsreden zu einer gelebten Realität werden.

DIE KONKRETEN FORDERUNGEN DER SP SCHWEIZ

1. Im Bereich Sorgfalts-, Untersuchungs- und Meldepflichten

- a. Die Sorgfalts-, Untersuchungs- und Meldepflichten des Geldwäschereigesetzes müssen auf alle nicht-finanzintermediären Aktivitäten im Auftrag von Kund:innen ausgeweitet werden von Anwalt:innen, Notar:innen, anderen unabhängigen juristischen Berufstätigen, Immobilienmakler:innen, Treuhänder:innen und Buchhalter:innen sowie Kunst¹⁹-, Edelmetall- und Luxusgüterhändler:innen, wie insbesondere planende oder ausführende Tätigkeiten betreffend die Gründung, Organtätigkeit und Domizilierung von juristischen Personen (insbesondere Briefkastenfirmen²⁰) und ähnlichen Rechtsinstituten (z.B. Trusts),²¹ die Finanz- und Anlageberatung sowie den Kauf und Verkauf von Immobilien sowie Kunst-, Edelmetall- und Luxusgütern²². Denn eine solche Ausweitung wird auch von der Groupe action financière (GAFI)²³ als internationaler Standard empfohlen. Die Schweiz darf auch deshalb hier nicht weiter hintenanstehen. Bei diesen Meldepflichten sollen die Berufsgeheimnisse von Anwalt:innen und Notar:innen gewahrt werden.²⁴
- b. Beim Handel von Edelmetall (insbesondere Goldhandel) und Edelsteinen müssen die Schwellen für die Sorgfaltspflichten der Händler:innen bei Barbezahlung gesenkt werden.²⁵
- c. Um das Geldwäschereirisiko im Immobilienhandel zu senken, müssen Bargeldzahlungen beim Kauf von Immobilien und die Platzierung von Bargeld im Immobilienmarkt verboten werden.²⁶

¹⁹ Motion Jon Pult 22.3104 Keine Umgehung der Sanktionen. Unterstellung des Kunsthandels unter das Geldwäschereigesetz.

²⁰ «Es braucht Sorgfaltspflichten für Berater*innen von Briefkastenfirmen, Public Eye, September 2021.

²¹ Ausweitung des Geldwäschereigesetzes auf die sog. Berater:innen, siehe Minderheit Baptiste Hurni, SP, zu Art. 2 Abs. 1 lit. c GwG, Debatte Frühlingssession 2021 Nationalrat zu 19.044 19.044 Geldwäschereigesetz. Änderung: Siehe auch Lücken im Schweizer Geldwäscherei-Dispositiv: Forderungen der SP Schweiz, Point de Presse, 4.10.2021, S. 3.

²² Siehe «Geschäfte im Halbdunkeln», Transparency International Schweiz, Mai 2018, S. 19.

²³ Normes Internationales sur la lutte contre le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme et de la profilération, Februar 2012, Empfehlung 22, S. 21f.

²⁴ Vgl. «Geschäfte im Halbdunkeln», Transparency International Schweiz, Mai 2018, S. 20.

²⁵ siehe Minderheit Baptiste Hurni, SP, zu Art. 8a Abs. 4^{bis} GwG, Debatte Frühlingssession 2021 Nationalrat zu 19.044 19.044 Geldwäschereigesetz.

²⁶ Motion Fabian Molina 21.4549 Verhinderung von Geldwäscherei. Verbot von Barkäufen bei Immobilien.

2. Im Bereich Transparenz

- a. Es muss in der Schweiz ein öffentlich zugängliches Register über die wirtschaftlichen Berechtigten an juristischen Personen, Trusts und weiteren Rechtskonstruktionen geschaffen werden, um mehr Transparenz über die Herkunft von diesen Geldern zu schaffen und somit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besser bekämpfen zu können. Dies entspricht einer Empfehlung der G7, welcher schon viele wichtige europäische Staaten wie Grossbritannien, Dänemark und Norwegen nachgekommen sind und auch gegenwärtig im Europäischen Parlament diskutiert wird.²⁷ Weltweit haben sich bereits 110 Länder zur Schaffung eines solchen Registers verpflichtet.²⁸ Und auch die GAFI hat jüngst beschlossen, die Empfehlung zur Erfassung von wirtschaftlichen Berechtigten zu verschärfen.²⁹
- b. Um Geldwäscherei im Immobiliensektor³⁰ besser bekämpfen zu können, müssen Immobilientransaktionen vollständig publiziert werden.³¹
- c. Zollfreilager bilden in der Schweiz aktuell primär Orte der Intransparenz, zu lascher Regulierung und damit einhergehend das Risiko von Geldwäscherei.³² Sie gehören deshalb abgeschafft.
- d. Kryptowährungen und Non Fungible Token (NFT) bilden ein erhebliches Geldwäschereirisiko.³³ Deshalb müssen bei der Benutzung dieser Mittel die wirtschaftlichen berechtigten Personen festgestellt werden können.³⁴
- e. Zur Aufdeckung von Korruption und Geldwäscherei in Unternehmen sind interne Hinweisgeber:innen von entscheidender Bedeutung. Deshalb müssen Whistleblower:innen auch in der Schweiz zivilrechtlich und strafrechtlich wirksam geschützt werden.³⁵

²⁷ Motion Baptiste Hurni 21.4396 Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung muss ein Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Trusts eingeführt werden.

²⁸ Vgl. Public Eye, Für eine wirksame Geldwäscherei-Bekämpfung: Unsere Forderungen.

²⁹ Siehe Public Statement on revisions to R. 24, Februar 2022.

³⁰ Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT), Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, Oktober 2021, S. 12.

³¹ Vgl. Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Revision der Grundbuchverordnung, Oktober 2018, Ziff. 3, S. 2; siehe auch «Die Schweiz muss auch unbeliebte Massnahmen prüfen», Kommentar zur Geldwäscherei, Tages-Anzeiger, 1.3.2022.

³² Siehe «Die Extras, die nur die Schweiz bietet», Public Eye Magazin 31, September 2021, S. 22.

³³ Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT), Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, Oktober 2021, S. 51-53.

³⁴ Motion Roger Nordmann 21.4068 Hacking gegen Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Bezahlung von Lösegeldern über Kryptowährungen unterbinden. Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT), Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, Oktober 2021, S. 51-53.

³⁵ Vgl. Transparency International Schweiz, Whistleblowing – Unsere Positionen; siehe auch Legislaturziele der SP-Fraktion 2019 bis 2023, Februar 2019, S. 70; vgl. Art. 13 Ziff. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

- f. Journalist:innen dürfen für die Offenbarung von Bankkundendaten zur Aufklärung von Delikten und Missständen im öffentlichen Interesse nicht strafrechtlich belangt werden.³⁶

3. Im Bereich Straf- und Strafprozessrecht

- a. Da Gelder aus Privatbestechung oft zur Geldwäscherei verwendet werden, muss Privatbestechung zu einer Vortat von Geldwäscherei werden. Dazu muss dieses Delikt von einem Vergehen zu einem Verbrechen hochgestuft werden:³⁷ mindestens die Whistleblower-Richtlinie der EU muss erfüllt sein.
- b. Um die Rechte der Opfer von Geldwäscherei und Korruption wirksam vertreten zu können, müssen in diesen Themenbereichen spezialisierte zivilgesellschaftliche Organisationen Parteistellung erhalten in Verfahren wegen Geldwäscherei und Sperrung resp. Rückerstattung von Potentat:innengeldern («Verbandsbeschwerderecht bei Geldwäscherei- und Potentat:innengeldern»);
- c. Für eine wirksamere Ahndung auch von Vortaten von Geldwäscherei muss die Strafbarkeit von Unternehmen ausgeweitet werden: So muss ein Unternehmen für sämtliche Verbrechen und Vergehen unabhängig von der Zurechnung zu einer natürlichen Person auch direkt bestraft werden können (Ausweitung der direkten Unternehmensstrafbarkeit).³⁸
- d. Auch strafrechtliche Verurteilungen von Unternehmen müssen im Strafregister eingetragen werden. So würde ein vollständiges Bild der strafrechtlichen Situation eines Unternehmens ermöglicht, insbesondere im Hinblick auf die Strafzumessung bei wiederholter Tatbegehung.³⁹

4. Im Bereich Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden

- a. Die Bundesanwaltschaft (BA) muss internationale Geldwäschereifälle schwerpunktmässig verfolgen.⁴⁰ Damit sich die Bundesanwaltschaft bei der Verfolgung von Geldwäschereifällen auf die häufigen und komplexen Fälle mit internationalem Bezug fokussieren kann, sollen für die Verfolgung von den seltenen rein innerstaatlichen Geldwäschereifällen neu vollständig die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig

³⁶ Vgl. Art. 47 Abs. 1 lit. c Bankengesetz (BankG); Parlamentarische Initiative Sozialdemokratische Fraktion 22.408 Zur Stärkung des investigativen Journalismus. Zensurartikel streichen!; Medienmitteilung der SP Schweiz vom 21.2.2022 «#SuisseSecrets: Jetzt müssen Taten folgen».

³⁷ Motion Min Li Marti 21.4405 Privatbestechung als Vortat zur Geldwäscherei.

³⁸ Vgl. Art. 102 Abs. 2 StGB, siehe Parlamentarische Initiative Baptiste Hurni 21.509 Für eine Strafbarkeit krimineller Unternehmen; siehe auch Transparency International Schweiz, Strafbarkeit des Unternehmens, Lückenhafte Regelung, Mangelhafter Vollzug, Erhebliche Transparenzdefizite, März 2021, S. 49.

³⁹ Siehe Transparency International Schweiz, Strafbarkeit des Unternehmens, Lückenhafte Regelung, Mangelhafter Vollzug, Erhebliche Transparenzdefizite, März 2021, S. 38; vgl. auch Public Eye, Für eine wirksame Geldwäscherei-Bekämpfung: Unsere Forderungen.

⁴⁰ Vgl. «Ihre Vertrauenspersonen in der Schweiz: Wer hat welche Rolle?», Public Eye Magazin 31, September 2021, S. 20; Zur Verfolgung der organisierten Kriminalität durch die Bundesanwaltschaft siehe «Die seltsame Mühe der Justiz mit der Mafia», Aargauer Zeitung, 11.1.2022, S. 5.

sein. Kleine Kantone können dabei mittels Konkordaten von grösseren Kantonen unterstützt werden, um über das nötige Fachwissen verfügen zu können.⁴¹ Für die Verfolgung von innerstaatlichen Geldwäschereifällen sollen hingegen neu vollständig die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig sein. Die Angestellten der Bundesanwaltschaft müssen über ausreichend Fachkompetenz im Bereich der internationalen Wirtschaftskriminalität verfügen. Dazu muss die Bundesanwaltschaft über ausreichend spezialisiertes Personal verfügen und ihre Arbeitsbedingungen müssen genügend attraktiv sein.⁴²

- b. Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) muss mehr Personal erhalten, um die Verdachtsmeldungen besser und schneller bearbeiten zu können. Zudem muss die MROS strukturell unabhängiger werden, d.h. nicht mehr dem Bundesamt für Polizei (fedpol) angegliedert sein.⁴³ Weiter sollen die Daten der MROS auch besser verwendet werden, um die volkswirtschaftlichen Schäden der Geldwäscherei zu beziffern.⁴⁴
- c. Die Finanzmarktaufsicht (FINMA) muss über ein ausreichendes Sanktionsinstrumentarium verfügen, um fehlbare Finanzinstitute wirksam zur Rechenschaft ziehen zu können. So soll die FINMA bei Verstössen insbesondere auch Bussen aussprechen können.⁴⁵ Zudem soll die FINMA Entscheide über den Abschluss von Enforcement-Verfahren immer veröffentlichen müssen.⁴⁶

5. Im Bereich Sperrung und Rückerstattung illegaler Vermögenswerte sowie internationale Rechtshilfe

- a. Um die Sperrung und Rückgabe von Potentat:innengeldern an die Zivilbevölkerung zu erleichtern, soll dies in Zukunft auch ohne Rechtshilfезusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat möglich sein. Denn diese Voraussetzung verunmöglicht die Sperrung und Rückgabe von Geldern von Autokrat:innen, die in den Herkunftstaaten noch an der Macht sind und schränken dadurch die Sperrung- und Rückgabemöglichkeiten stark ein.⁴⁷ Zudem sollen solche Sperrungen und Rückgaben nicht mehr im Interesse

⁴¹ Vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a Strafprozessordnung (StPO).

⁴² Grundsätze der SP-Bundeshausfraktion für eine strukturelle Reform der Bundesstrafverfolgung, 22.9.2020, S. 1; Parlamentarische Initiative Carlo Sommaruga 20.474 Die Strafverfolgungsbehörden des Bundes stärken und effizienter machen.

⁴³ Postulat Laurence Fehlmann Rielle 21.4394 Geldwäscherei. Mehr Ressourcen und mehr Unabhängigkeit für die MROS.

⁴⁴ Interpellation Fabian Molina 21.4550 Ausmass der wirtschaftlichen Folgen der Geldwäscherei.

⁴⁵ Vgl. Postulat Prisca Birrer-Heimo 21.4628 Wirksame Sanktionen der FINMA gegen fehlbare Finanzinstitute; siehe auch Vgl. «Schweizer Bank machte trotz diverser Geldwäscherei-Rügen einfach weiter», Tages-Anzeiger 29.12.2021, S. 8.

⁴⁶ Vgl. Art. 34 Abs. 1 FINMAG, siehe Public Eye, Für eine wirksame Geldwäscherei-Bekämpfung: Unsere Forderungen.

⁴⁷ Vgl. Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), Evaluation de la stratégie de restitution des avoirs illicites, Oktober 2021, S. 22, Ziff. 2.1.; «Hat Bern im Umgang mit Potentatengeldern Fehler gemacht?», Neue Zürcher Zeitung, 27.1.2022.

der Schweiz liegen müssen.⁴⁸ Denn hier geht es nicht um die Interessen der Schweiz, sondern der Zivilbevölkerung des betroffenen Landes.

- b. Die Verfahren zur Rückerstattung dieser Gelder müssen beschleunigt und intensiviert und die Zivilbevölkerung stärker einbezogen werden. Hier steht das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in der Pflicht;

Es braucht aussagekräftige Statistiken über den Umfang der restituierten Potentat:innengelder im internationalen Vergleich;

- c. Zusätzlich zur Sperrung gemäss dem Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) sollen Potentat:innengelder auch gestützt auf das Strafgesetzbuch (StGB) eingezogen werden können, analog der Einziehung von Geldern von kriminellen und terroristischen Organisationen⁴⁹. Die Potentat:innen müssten zur Verhinderung der Einziehung dann die legale Herkunft dieser Gelder beweisen (Beweislastumkehr bei ungerechtfertigter Bereicherung).⁵⁰
- d. Geldwäscherei und ihre Vortaten durch ausländische Amtsträger:innen dürfen vom Bundesrat grundsätzlich nicht als politische Delikte eingestuft und damit eine Strafverfolgung durch die Schweizer Behörden verunmöglicht werden.⁵¹
- e. Rechtshilfeersuchen von ausländischen Behörden bei Geldwäschereidelikten müssen rasch und sachgemäss bearbeitet werden. Es darf dabei keine unnötigen Verzögerungen insbesondere durch überspitzten Formalismus geben.⁵²

6. Im Bereich Aussenpolitik

- a. Die Schweiz muss sich in den zuständigen internationalen Organisationen für eine verstärkte Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei auf internationaler Ebene einsetzen.
- b. Die Schweiz soll unter Einbezug von internationalen Organisationen wie der UNO zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützen, die sich für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Korruption im In- und Ausland engagieren.⁵³

⁴⁸ Art. 3 Abs. 1, 2, Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG); Parlamentarische Initiative Fabian Molina 21.523 Das Abwehrdispositiv gegen Potentatengelder verbessern.

⁴⁹ Vgl. Art. 72 StGB.

⁵⁰ Parlamentarische Initiative Laurence Fehlmann Rielle 21.508 Für eine strafrechtliche Einziehung von Potentatengeldern, vgl. auch Art. 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

⁵¹ Vgl. Art. 66 Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG).

⁵² Handbuch «Korruption Made in Switzerland», Public Eye Magazin 31, September 2021, S. 16.

⁵³ Postulat Claudia Friedl 21.4551 Stärkung der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Korruption.